

INTERPELLATION VON KARL RUST

BETREFFEND FREIZÜGIGKEIT IM PERSONENVERKEHR AB 1.6.2004:  
MISSBRAUCHSVERHINDERUNG MIT ERFASSEN  
DER KRITISCHEN BEITRAGSPFLICHTIGEN  
(VORLAGE NR. 1283.1 - 11600)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 8. MÄRZ 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. November 2004 hat Kantonsrat Karl Rust eine Interpellation (Vorlage Nr. 1283.1 - 11600) zur Freizügigkeit im Personenverkehr und zur Verhinderung des Missbrauches bei den Sozialversicherungen eingereicht. Da die Fragen sehr vielschichtig sind, beantworten wir sie nach Sachthemen zusammengefasst.

Fragen:

1. Stimmt die Struktur noch mit der Realität überein?  
Wie wird mit den Beteiligten für das neue System eine einfache „Grundstruktur - Vollzug - Controlling - Kontrollen“ erarbeitet und kommuniziert nachdem die vorgängigen Kontrollen von Lohn und Arbeitsbedingungen ab 1. Juni 2004 weggefallen sind?
2. Mit welchem einfachen Vorgehen kann bei der schwierigeren Erfassung und Meldepflicht der AHV-Beitragspflichtigen der Missbrauch unterbunden werden?
3. Ebenso für die berufliche Vorsorge (u.a. BVG Art. 11 und 97 sowie BVV2 Art. 1)?
4. Wie werden Pflichten, Sanktionen usw. von fehlbaren Arbeitgebern, Quasi-Selbständigerwerbenden und Personalverleihfirmen (als Arbeitgeber) unter den Konkordatskantonen und Zürich koordiniert?

5. Wird beim Innerschweizer Konkordat ein ähnlich effizientes Vorgehen umgesetzt wie in Baselland?
6. Wie kann mit den Beteiligten rasch eine gemeinsame, ämter- und kantonsübergreifende Lösung umgesetzt werden?

## **I. Personenfreizügigkeit (Frage 1)**

### **A. Allgemeines**

#### 1. Ausgangslage

Seit dem 1. Juni 2004 ist die zweite Phase der Einführung der Personenfreizügigkeit (FZA) im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU/EFTA (ohne die 10 neuen EU-Mitgliedstaaten) in Kraft. Bei einem Aufenthalt bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr besteht für Arbeitnehmende mit einem Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber, für selbstständig Dienstleistungserbringende sowie für entsandte Arbeitnehmende neu nur noch eine Meldepflicht, aber keine Bewilligungspflicht mehr. Entsandte Arbeitnehmende bleiben während des Kurzeinsatzes in der Schweiz bei ihrem Arbeitgeber im Ausland angestellt. Nach dem Entsendegesetz müssen ihnen aber vom ausländischen Arbeitgebenden für die Zeit des Kurzeinsatzes in der Schweiz die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt werden.

Gemäss Informationen des Bundesamtes für Migration (BFM) haben vom 1. Juni bis 31. Dezember 2004 340 EU-Erwerbstätige im Kanton Zug einen Kurzeinsatz geleistet: 255 als ausländische Mitarbeitende mit Stellenantritt bei Schweizer Arbeitgebenden, 12 Selbstständigerwerbende und 73 Entsandte. Für 80 % dieser entsandten Arbeitnehmenden ist ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag anzuwenden (z.B. Bauhauptgewerbe; Gastgewerbe). Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags wird gemäss Bundesrecht immer von den paritätischen Kommissionen kontrolliert. Dies sind Gremien, wo Arbeitgebende und Mitarbeitende gleich viele Vertreterinnen/Vertreter stellen; ohne Beteiligung der kantonalen Behörden. 20 % dieser entsandten Arbeitnehmenden arbeiten in einer Branche ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag. Hier kontrolliert die neu geschaffene tripartite Kommission

Arbeitsmarkt, dass die orts- und branchenüblichen Löhne bezahlt werden. Die tripartite Kommission Arbeitsmarkt ist ein Gremium, wo Arbeitgebende, Arbeitnehmende und der Kanton je gleich viele Vertreterinnen/Vertreter stellen.

## 2. Flankierende Massnahmen seit 1. Juni 2004

Im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit wurde die tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TPK) geschaffen, die Kontroll- und Beobachtungsaufgaben wahrnimmt. Bei wiederholter und missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne kann der Regierungsrat - aber nur, falls in dieser Branche kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag vorliegt - auf Antrag der TPK für diese Branche einen Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen erlassen. Zudem können Gesamtarbeitsverträge erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden.

## 3. Zusätzliche flankierende Massnahmen mit der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die 10 neuen EU-Staaten

Am 17. Dezember 2004 haben National- und Ständerat zusammen mit der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auch eine Revision der flankierenden Massnahmen (u.a. zusätzliche Inspektoren für Lohn- und Arbeitskontrollen für die Kantone, Weiterleitung der gemeldeten Entsandten an paritätische und tripartite Kommissionen, erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen) verabschiedet. Dagegen haben die Schweizer Demokraten das Referendum ergriffen. Die Referendumsfrist läuft bis zum 31. März 2005. Eine mögliche Volksabstimmung wird voraussichtlich am 25. September 2005 stattfinden.

## 4. Task Force flankierende Massnahmen des Bundes

Am 9. November 2004 fand die konstituierende Sitzung der von Bundesrat Joseph Deiss eingesetzten Task Force statt. Deren Zweck besteht insbesondere darin, die Zusammenarbeit zwischen den tripartiten Kommissionen und den für die allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge zuständigen paritätischen Kommissionen bei der Durchsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr zu fördern.

## **B. Vollzug**

### 1. Tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Zug

Der Regierungsrat hat am 11. November 2003 die Mitglieder der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt ernannt. Die tripartite Kommission Arbeitsmarkt traf sich 2004 zu zwei Sitzungen. Das Reglement der tripartiten Kommission und alle Arbeitsinstrumente wurden rechtzeitig per 1. Juni 2004 fertiggestellt. Vertreterinnen/Vertreter der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt trafen sich zweimal mit Delegationen des Bauleisterverbandes und der paritätischen Kommission Bauhauptgewerbe, um die Zusammenarbeit zu koordinieren. Zudem besteht ein regelmässiger Kontakt der Sekretäre der TPKs der Kantone AG, GR, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG und ZH.

### 2. Erste Erfahrungen im Kanton Zug

Die tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Zug hat im November / Dezember 2004 eine Lohnerhebung auf der Baustelle des Einkaufszentrums Zugerland durchgeführt. Dabei wurden die Löhne von 67 Arbeitnehmenden von 20 Maler- und Gipserfirmen und 70 Arbeitnehmenden von 17 Schreinerfirmen auf der Basis von Lohnabrechnungen überprüft. 95 % der Arbeitgebenden sind Schweizer Unternehmen, die ihre festangestellten Mitarbeitenden einsetzten. Nur drei Unternehmen aus Deutschland setzten Entsandte ein. Einer dieser Arbeitgebenden versties gegen die Meldepflicht. Mögliche Sanktionen werden in diesem Fall erwogen. Mit einer Ausnahme wurden zudem überall die branchenüblichen Löhne bezahlt. Mit diesem Arbeitgebenden aus Deutschland wurde das Gespräch gesucht, und es wurde eine Lohnnachzahlung an die Mitarbeitenden bewirkt.

### 3. Koordination tripartite Kommission Arbeitsmarkt - paritätische Kommissionen

Die Zusammenarbeit der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt mit den paritätischen Kommissionen ist ein zentrales Element zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen. Die Koordination und der Erfahrungsaustausch werden 2005 noch verstärkt. Mit den zusätzlichen Massnahmen sollen der Datenfluss und die Kontrolltätigkeit ausgebaut werden.

## **II. Zentrale Paritätische Kontrollstelle Baselland (Fragen 5 und 6)**

Der Interpellant weist auf das effiziente Vorgehen bei der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle Baselland (ZPK) hin. Der Regierungsrat ist mit dem Interpellanten einig, dass dies ein gutes Modell ist. Es ist aber klar darauf hinzuweisen, dass die Zentrale Paritätische Kontrollstelle Baselland (ZPK) als privatrechtlicher Verein von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden des Baunebengewerbes gegründet worden ist. Sie kontrolliert mit einem Inspektor Baustellen im ganzen Kanton im Auftrag der verschiedenen paritätischen Kommissionen. Zudem führt sie Kontrollen im Auftrag der tripartiten Kommission des Kantons Baselland durch. Damit können bei einer Baustellenkontrolle alle Branchen gleichzeitig und aus einer Hand überprüft werden.

In der Zentralschweiz haben die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden eine gemeinsame tripartite Arbeitsmarktkommission eingesetzt. Diese ist auch für den Kanton Schwyz für Vollzugsaufgaben der tripartiten Kommission Schwyz zuständig. Die Kantone Schwyz, Luzern und Zug haben je eine eigene tripartite Kommission. Dies insbesondere deshalb, weil die Branchenstruktur und das Lohnniveau in den einzelnen Kantonen unterschiedlich sind.

An sich wäre es sinnvoll, wenn die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden des zentralschweizerischen Baugewerbes eine ähnliche Lösung wie die Zentrale Paritätische Kontrollstelle Baselland erarbeiten. Die tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Zug könnte sich eine Zusammenarbeit mit einer zentralschweizerischen paritätischen Kommission sehr gut vorstellen. Eine solche Initiative müsste allerdings von der paritätischen Kommission ergriffen werden.

## **III. Missbrauch bei den Sozialversicherungen (Fragen 1, 2 und 4)**

### **A. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**

#### **1. Vorbemerkungen**

Bei den vom Interpellanten aufgeführten Tätigkeiten dürfte es sich erfahrungsgemäss vornehmlich um Erwerbstätige im Bau- und Baunebengewerbe handeln, aber auch

(seltener) im HORECA-Sektor (Hotel, Restaurant, Catering). Diese Beitragspflichtigen sind üblicherweise Berufsverbänden angeschlossen, die eine Verbandskasse führen (z.B. Ausgleichskasse Baumeister, SPIDA [Spengler, Installateure, Dachdecker], Gastro, Hotela).

Überprüfung der Versicherungspflicht und Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen sind selbstverständlich nur möglich, sofern die in der Schweiz erwerbstätigen Personen bzw. ihre Arbeitgebenden den ihnen obliegenden gesetzlichen Pflichten, namentlich der Anschluss- und Abrechnungspflicht, überhaupt nachkommen. Die Verhinderung bzw. Bekämpfung von Schwarzarbeit setzt somit vor der Missbrauchsverhinderung ein. Im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit stehen den Institutionen der Sozialversicherungen nur beschränkte Möglichkeiten zur Verfügung.

In der 1. Säule sind obligatorisch alle natürlichen Personen versichert, welche in der Schweiz Wohnsitz haben und/oder hier eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Von der grundsätzlichen Versicherungspflicht bestehen folgende Ausnahmen:

- Im Falle der sog. „Entsendung“, wenn Arbeitnehmende von Arbeitgebenden mit Sitz in einem Staat, mit welchem ein entsprechendes Abkommen besteht, zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz entsandt werden, bleiben die Arbeitnehmenden für diese Zeit ausschliesslich der Sozialversicherungsgesetzgebung des Entsendestaates unterstellt. Zum Beweis dieser Unterstellung verfügen die Arbeitnehmenden über standardisierte Formulare.
- Unabhängig vom Herkunftsstaat besteht keine Versicherungspflicht für Personen, welche in der Schweiz während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr eine Erwerbstätigkeit ausüben und dafür von Arbeitgebenden im Ausland entlohnt werden.
- Ausserdem sind Personen, welche in der Schweiz während höchstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr selbstständig erwerbstätig sind, nicht zu versichern.

Obligatorisch der Arbeitslosenversicherung angeschlossen sind die Unselbstständigerwerbenden, wobei die gleichen Ausnahmen wie bei der 1. Säule bestehen.

Der Unfallversicherung sind die Unselbstständigerwerbenden obligatorisch angeschlossen, die Selbstständigerwerbenden freiwillig. Nicht versichert sind die Arbeitnehmenden, die von Arbeitgebenden im Ausland für beschränkte Zeit in die Schweiz entsandt werden.

Es zeigt sich, dass die Versicherungspflicht nicht in allen Sozialversicherungszweigen gleich geregelt ist, was tatsächlich ein Problem darstellen kann, wie gleich aufzuzeigen ist.

## 2. "Stellenhopping"

Die „Hopper“, welche alle drei Monate die Stelle wechseln, stellen in der AHV weder vor noch nach dem 1. Juni 2004 ein grundsätzliches Problem dar. Wie oben aufgezeigt, sind diese in der 1. Säule obligatorisch versichert, sobald sie in der Schweiz während mehr als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr eine Erwerbstätigkeit ausüben, und zwar unabhängig davon, bei welchen Arbeitgebern.

## 3. Scheinselbstständige

Die Bestimmung des richtigen Beitragsstatuts ist für die 1. Säule selbst nur insofern von Bedeutung, als die Selbstständigerwerbenden mit einem anderen Beitragssatz und in einem anderen Verfahren als die Unselbstständigerwerbenden und deren Arbeitgebenden mit der Ausgleichskasse abzurechnen haben.

Wie bereits erwähnt, sind jene Selbstständigerwerbenden nicht versichert, welche nicht länger als drei aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr in der Schweiz tätig sind. Für diese Zeit ist somit nicht zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine selbstständige oder aber um eine scheinselbstständige (d.h. unselbstständige) Erwerbstätigkeit handelt. Für längere Perioden stellt sich die Frage, ob die Erwerbstätigen bei objektiver Betrachtung:

- Selbstständigerwerbende sind und als solche mit der Ausgleichskasse abrechnen müssen;
- Arbeitnehmende von schweizerischen Arbeitgebern sind, womit letztere mit der Ausgleichskasse abrechnen müssen;
- Arbeitnehmende von ausländischen Arbeitgebern sind, womit erstere als sog. Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (Art. 6 AHVG) mit der Ausgleichskasse abrechnen müssen.

Eine Verschärfung der Lage seit dem 1. Juni 2004 ist zurzeit nicht ersichtlich. Um im Bereich der Sozialversicherungen allerdings schlüssige Aussagen machen zu können, ist es zu früh.

#### 4. Kontrollen

Die Ausgleichskassen sind verpflichtet bei Arbeitgebenden mit einer jährlichen Lohnsumme von über Fr. 200'000, in der Regel alle vier Jahre eine Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle durchzuführen. Im Rahmen dieser Kontrollen wird u.a. auch überprüft, ob Personen, welche die Voraussetzungen für den Status von Selbstständigerwerbenden nicht erfüllen, durch Arbeitgebende abgerechnet werden. Die Ausgleichskasse Zug kontrollierte 2004 ca. 600 Arbeitgebende. Dieses System hat sich seit 1948 bestens bewährt. Die Angaben für das Jahr 2004 kommen somit frühestens im Laufe des Jahres 2005 zur Kontrolle.

Bei Arbeitgebenden mit einer jährlichen Lohnsumme von weniger als Fr. 200'000 kommen andere Kontrollinstrumentarien zur Anwendung. So werden zum Beispiel bei einem Antrag auf Kinderzulagen bzw. Erwerbsersatzleistungen gewisse Angaben überprüft.

Obgenannte Darstellung zeigt klar, dass zur Zeit für die Missbrauchsbekämpfung in der AHV nur ein begrenztes Kontrollinstrumentarium zur Verfügung steht. Weitergehende Kontrollen sind gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den personellen Ressourcen zur Zeit nicht möglich. Inwieweit das sich im Differenzbereinigungsverfahren der eidgenössischen Räte befindende Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit griffigere Instrumente zur Verfügung stellt, wird sich weisen.

### **B. Berufliche Vorsorge (Fragen 1, 3 und 4)**

#### 1. Vorbemerkungen

Auch der beruflichen Vorsorge (BVG) sind die Unselbstständigerwerbenden obligatorisch angeschlossen, die Selbstständigerwerbenden freiwillig. Versichert ist jedoch nur, wer im Kalenderjahr aus Erwerbstätigkeit den Minimalbetrag des koordinierten Lohnes erzielt (22'575 Franken).

Ausserdem sind gemäss Art. 2 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 1 BVV 2 Arbeitnehmende von der obligatorischen Versicherung ausgenommen:

- deren Arbeitgebende gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig sind (namentlich weil diese in der Schweiz keine Betriebsstätte besitzen [vgl. Art. 12 Abs. 2 AHVG]);
- mit einem Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten;

- welche nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, auf ein entsprechendes Gesuch hin.

Die Arbeitgebenden haben eine in das Register für berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Die AHV-Ausgleichskasse überprüft, ob die von ihr erfassten Arbeitgebenden für ihre Mitarbeitenden einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Die AHV-Ausgleichskasse fordert diejenigen Arbeitgebenden, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachkommen, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Kommen die Arbeitgebenden dieser Aufforderung nicht fristgemäss nach, meldet die AHV-Ausgleichskasse sie direkt der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zum Zwangsanschluss an (Art. 11 Abs. 4 - 6 BVG).

## 2. "Stellenhopping"

Im Rahmen der Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung (Art. 2 Abs. 4 BVG i.V.m. Art. 1 BVV 2) können Arbeitgebende die jeweiligen Mitarbeitenden jeweils nur für drei Monate einsetzen. Wird hingegen das (ursprünglich auf drei Monate befristete) Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind die betreffenden Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an obligatorisch gemäss BVG zu versichern, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Werden Personen hingegen von professionellen Stellenvermittlern an verschiedene Arbeitgebende temporär „ausgeliehen“, ohne dass jeweils ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird, bleiben die Temporärangestellten grundsätzlich gegenüber den Vermittlern in einem Dauerarbeitsverhältnis, so dass diese für die berufliche Vorsorge besorgt sein müssen.

Arbeiten Arbeitnehmende jeweils nur für drei Monate bei Arbeitgebenden, können sie die berufliche Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern. Dies ist eine gesamtschweizerische Vorsorgeeinrichtung. Gemäss Art 60 BVG können Mitarbeitende sich dort versichern, falls sie sich keiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen können. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG hat verschiedene Vorsorgepläne. Die Prämien werden je hälftig zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden geteilt. Für Arbeitnehmende aus dem Kanton Zug ist die Zweigstelle Zürich zuständig.

Im Gegensatz zur Regelung bei der AHV sind Arbeitnehmende, die pro Kalenderjahr bei mehreren Arbeitgebenden arbeiten, nicht obligatorisch BVG-versichert, wenn das einzelne Arbeitsverhältnis nicht länger als drei Monate dauert. Das mag als unerwünscht erscheinen, ist aber gesetzgeberisch nicht anders vorgesehen.

### 3. Kontrolle

Die Anschlusskontrolle durch die Ausgleichskassen erfolgt durch drei Massnahmen:

1. Erstkontrolle: Anlässlich der erstmaligen Anmeldung von Arbeitgebenden
2. Periodische Kontrolle: Jährliche Kontrolle im Zusammenhang mit der Jahresabrechnung (Lohndeclaration)
3. Kontrolle der Arbeitgebenden: alle vier Jahre

Die Kontrolle, ob einzelne Mitarbeitende für die berufliche Vorsorge versichert sein sollten, erfolgt durch den BVG-Versicherer. Dieser führt jährlich eine Kontrolle durch und überprüft, ob Arbeitgebende zwecks Vereitelung der obligatorischen Vorsorge Kettenverträge abschliessen, d.h. mit denselben Mitarbeitenden wiederholt befristete Verträge für jeweils drei Monate abschliessen. Kettenverträge sind unzulässig und es wird nur ein Arbeitsverhältnis mit entsprechender Gesamtdauer berücksichtigt.

### 4. Scheinselbstständige

Die Scheinselbstständigkeit ist von Interesse, da bei selbstständiger Erwerbstätigkeit keine Versicherungspflicht besteht. Ausserdem hat die Anerkennung der Selbstständigkeit zur Folge, dass damit die Barauszahlung der Austrittsleistung der Vorsorgeeinrichtung verlangt werden kann (Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG).

Die Überprüfung der Scheinselbstständigkeit erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse. Die Antragstellenden haben entsprechende Unterlagen einzureichen, die ihre Selbstständigkeit beweisen. Auf Grund der eingereichten Unterlagen (Verträge, Aufträge von Kunden, Korrespondenz mit Steuerbehörden) wird die Tätigkeit beurteilt. Wird die Selbstständigkeit abgelehnt, werden die Antragstellenden und die - auf Grund der Akten festgestellten Arbeitgebenden - über die Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge orientiert.

Zur Beurteilung der Kontrollmöglichkeiten bei der Bekämpfung der Missbräuche im BVG kann auf die Ausführungen zur Missbrauchsbekämpfung in der AHV verwiesen werden (vgl. oben A.4.).

### **C. Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit**

Gemäss Schätzungen der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) werden dem Fiskus und den Sozialversicherungen in der Schweiz 2004 ca. 40 Milliarden Franken durch Schwarzarbeit entgehen. Durch das neue Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit soll dem entgegengewirkt werden. National- und Ständerat haben das Gesetz in erster Lesung beraten. Die Differenzen werden vermutlich in der Junisession 2005 bereinigt. Ein Inkrafttreten wäre per 2006 oder 2007 denkbar. So werden neu die Kontrollen verstärkt, die Sanktionen verschärft und für Kleinbetriebe ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vorgesehen. Die Kantone bestimmen, wer die Einhaltung des Gesetzes kontrollieren soll.

**Antrag:** Kenntnisnahme

Zug, 8. März 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 5'600.--.

300/mb